

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 10. Oktober 1971 gegründete und in das Vereinsregister unter der Nummer 7754 eingetragene Verein führt den Namen TENNISCLUB BLAU-GELB HAMBURG e.V.; er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Tennissports auf Tennisplatz-Anlagen im Freien und ggf. in Tennishallen. Auch die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Satzung gilt unbeschrieben ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3 Aufnahme der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt über die Einreichung des Mitgliedsantrags per E-Mail oder auf dem Postweg. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder) mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jugendlichen Mitgliedern bis zum Erreichen des 18. Geburtstages; sie haben in der Mitgliederversammlung ab dem 14. Geburtstag ein Stimmrecht.
3. Ehrenmitgliedern – sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder ohne deren Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der persönlich oder online erschienenen Mitglieder.

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod.
2. durch Austritt, der dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres in Textform mitzuteilen ist.
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und diese Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Mahnung erfolgen
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform anzuzeigen. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses in Textform Widerspruch erheben. Über den Beschluss und den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der persönlich oder online erschienenen Mitglieder.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird den Geldbedürfnissen des Vereins entsprechend in angemessener Höhe festgesetzt. Veränderungen der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, die darüber mit der einfachen Mehrheit der persönlich oder online erschienenen Mitglieder entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge können per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder mit einzelnen Aufgaben betrauen (z. B. Mannschaftsführer, Webseitenbetreuer, Marketingbeauftragter, Festausschuss).

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister (wenn gewünscht)

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sowohl der erste Vorsitzende als auch sein Stellvertreter können den Verein allein vertreten.

Die Mitglieder entscheiden auf der Mitgliederversammlung, ob der Vorstand aus zwei oder drei Personen bestehen soll. Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, teilen der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Arbeit untereinander auf.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann eine jährliche Ehrenamtszuschale erhalten. Die Ehrenamtszuschale kann nach schriftlicher Erklärung eines Vorstandsmitglieds als Aufwandsspende in der Vereinskasse bleiben. Über die Höhe der Ehrenamtszuschale entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Entsteht bei einer Abstimmung mit einfacher oder relativer Mehrheit ein Stimmgleichgewicht, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

Der Vorstand bespricht sich mindestens zweimal pro Jahr und hält die Ergebnisse der Besprechung protokollarisch fest. Der Vorstand kann selbst entscheiden, ob er sich persönlich trifft, ob er eine Video-Konferenz abhält, oder ob er eine Audio-/Telefon-Konferenz abhält.

Die Mitglieder haben das Recht, sämtliche vorhandenen Vorstandsprotokolle des Vereins einzusehen. Es steht dem Vorstand frei, Vorstandsprotokolle seiner Amtszeit postalisch oder per E-Mail an interessierte Mitglieder zu versenden.

§ 9 Vorstandswahl und Abberufung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands und die Stellvertretung des Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt; bei mindestens zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Die Kandidatenvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstandsvorsitzenden sowie seinem Stellvertreter eingereicht werden.

Der Vorsitzende wird in geraden Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in ungeraden Jahren gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied bereits nach einem Jahr zurück oder wird abberufen, so ist der/die Nachfolger/in für ein oder drei Jahre zu wählen.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Andere das Amt bis zur kommenden Mitgliederversammlung übernehmen oder umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sollte sich bei dieser nächsten Mitgliederversammlung kein Nachfolger finden, so kann mit Zustimmung durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung das Amt des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB von dem bisherigen geschäftsführenden Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

Scheidet der Schatzmeister, welcher nicht gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist, vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter das Amt übernehmen, oder ein anderes bereitwilliges Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt werden.

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist durch einen Beschluss einer Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich; es müssen sich mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Wahl beteiligt haben.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Bei Bedarf können weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder Online-Veranstaltung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder einer Mischung aus beidem stattfindet.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der persönlich oder online anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung oder kraft Gesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist. Abstimmungen finden per Handheben statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Geburtstag.

Auch die Wahl der Vorstandsmitglieder findet per Handheben statt.

Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen; dies ist allen Vorstandsmitgliedern spätestens am Versammlungstag um 12 Uhr per E-Mail mitzuteilen. Auf ein Mitglied dürfen maximal zwei Stimmen übertragen werden.

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes.

Tritt während einer virtuellen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied eine technische Störung auf, die nicht beseitigt werden kann, so wird die Störung als höhere Gewalt gewertet und die Teilnahme des Mitgliedes an der Versammlung ist damit zunächst beendet. Wieviel Zeit dem Teilnehmer zur Beseitigung eingeräumt wird, liegt im Ermessen des Versammlungsleiters. Sollte sich der Teilnehmer nach Beseitigung der Störung erfolgreich neu einwählen können, so ist er für mögliche spätere Entscheidungen wieder abstimmungsberechtigt.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder sowie des Prüfberichts der/des Rechnungsprüfer/s einberufen.

Der Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene E-Mail- oder Post-Adresse. Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

Die Online-Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in einen virtuellen Konferenzraum. Lädt der Vorstand zu einer Online-Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video-/Audiokonferenz mit. Die teilnehmenden Mitglieder haben dafür zu sorgen, dass die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllt sind.

Die virtuelle Versammlung wird vorwiegend als Audio-Versammlung durchgeführt, um Bandbreitenproblemen aus dem Weg zu gehen; außerdem soll kein Mitglied zu einer Video-Darstellung gezwungen werden. Insofern ist auch eine Teilnahme per Telefon möglich; der Vorstand versendet die gültige(n) Telefonnummer(n) spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail.

Zu beschließende Anträge und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstandsvorsitzenden sowie seinem Stellvertreter eingereicht werden.

Die endgültige Tagesordnung sowie die eingereichten Anträge und Wahlvorschläge werden den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail mitgeteilt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung

1. mindestens von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder
2. von einem gemäß § 5 ausgeschlossenen Mitglied verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter oder von einer auf der Mitgliederversammlung gewählten Person protokolliert. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnen das ggf. noch zu korrigierende Protokoll, welches anschließend an die Mitglieder versendet wird.

§ 12 Versammlungsprotokoll

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen in elektronischer Form zugestellt. Die Mitglieder haben ihrerseits 14 Tage Zeit, Korrekturanmerkungen oder Ergänzungen an den Vorstand zu melden. Der Vorstand tauscht sich mit den Personen telefonisch und/oder per E-Mail aus, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Nach Erzielung der einvernehmlichen Lösung, gilt das Protokoll als verabschiedet. Das verabschiedete Protokoll wird den Mitgliedern umgehend zugesendet.

Sollte der seltene Fall auftreten, dass Vorstand und Mitglied keine einvernehmliche Lösung erzielen konnten, wird der Sachverhalt auf der kommenden Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt und abgestimmt. Der zu diskutierende Sachverhalt wird bereits in dem zur Versammlung mitgeteilten Protokoll dargestellt.

§ 13 Leitung der Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leiten alle Mitgliederversammlungen und setzen die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.

Tennisclub Blau-Gelb Hamburg e. V.

§ 14 Rechnungs-/Finanzprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Rechnungsprüfer. Sie prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einem von diesem berufenen Gremium angehören. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

Sollten sich keine zwei Rechnungsprüfer finden, ist der Vorstand verpflichtet, die Steuererklärung durch einen Steuerberater vornehmen zu lassen.

§ 15 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens eine Woche nach Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstandsvorsitzenden sowie seinem Stellvertreter eingereicht werden und bedürfen der Annahme durch Zwei-Drittel der in der Versammlung persönlich oder online anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Haftung

Für Körper- und Sachschäden, die bei der Ausübung des vom Verein betriebenen Sportes entstehen, haftet der Verein nicht.

§ 17 Auflösung

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen bis 31. Dezember des Vorjahres in Textform beim Vorstandsvorsitzenden sowie seinem Stellvertreter eingereicht werden und bedürfen der Annahme durch Vier-Fünftel der persönlich oder online erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung **des Sports**, der Förderung der Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung oder der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO (Mildtätige Zwecke) bedürftig sind. Die über die Auflösung entscheidende Versammlung bestimmt mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit, welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen erhalten soll.

§ 18 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder. Hierbei werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet. Näheres wird in einer Datenschutzordnung geregelt.

03.04.2023